

Artikel 1: Anwendbarkeit, Definitionen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Angebote und/oder Kauf- und Verkaufsverträge sowie für alle Angebote, Angebote und/oder Dienstleistungsverträge, einschließlich Verträgen über die Entwicklung oder Installation von Klimaanlage, Luftreinigungs- und Luftbehandlungssystemen, Verträge über die Produktion von Kunststoffprodukten und Verträge zur Durchführung von Arbeiten an den genannten Installationen und Produkten von Inno+, mit Sitz in Panningen, im Folgenden „Inno+“ genannt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten integral für Änderungen, Nach- oder Teilbestellungen und/oder Folge- oder Teilaufträge.
2. Der Käufer oder Auftraggeber von Inno+ wird im Folgenden als „der Vertragspartner“ bezeichnet.
3. Unter „schriftlich“ wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: per Brief, E-Mail, Fax oder jede andere Form der Kommunikation, die nach dem Stand der Technik und den im Geschäftsverkehr geltenden Ansichten gleichgestellt werden kann.
4. Unter „Dokumente“ werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die von Inno+ zu erstellenden oder zu liefernden und/oder vom Vertragspartner bereitgestellten Beratungen, Berechnungen, Zeichnungen, Berichte, Entwürfe usw. verstanden. Diese Dokumente, einschließlich digitaler Dateien, können sowohl schriftlich als auch auf anderen Informationsträgern, wie CDs, DVDs, USB-Sticks usw., festgehalten werden.
5. Unter „Informationen“ werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl die Dokumente als auch andere (mündliche) Daten verstanden, die von Inno+ und/oder dem Vertragspartner bereitgestellt werden (müssen).
6. Unter „Waren“ werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die von Inno+ bei der Durchführung der Arbeiten zu verwendenden und/oder benötigten Materialien, Teile usw. sowie die im Rahmen dessen an den Vertragspartner zu liefernden Waren, Materialien, Teile usw. verstanden, ebenso wie separat verkaufte Waren, Materialien, Teile usw.
7. Die eventuelle Unanwendbarkeit einer (Teil-)Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
8. Im Falle einer Diskrepanz oder eines Konflikts zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Übersetzung derselben gilt der niederländische Text.
9. Wenn Inno+ diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Vertragspartner bereits mehrfach vorgelegt hat, gilt dies als eine dauerhafte Geschäftsbeziehung. Inno+ muss die Bedingungen dann nicht bei jedem nachfolgenden Vertrag erneut vorlegen, um sie auf diese anzuwenden.

Artikel 2: Angebote, Offerten

1. Alle Angebote und/oder Offerten von Inno+ sind unverbindlich. Alle Angebote und/oder Offerten von Inno+ sind für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen ab dem Datum des Angebots oder der Offerte gültig, es sei denn, im Angebot/der Offerte ist ein anderes Gültigkeitsdatum angegeben.
2. Inno+ behält sich jederzeit das Recht vor, ihr Angebot gegenüber dem Vertragspartner zu widerrufen. Wenn das Angebot bereits vom Vertragspartner angenommen wurde, hat Inno+ das Recht, ihr Angebot unverzüglich nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
3. Von Inno+ bereitgestellte oder angezeigte Preis- und Tariflisten unterliegen Änderungen. Daraus kann der Vertragspartner keine Rechte ableiten.
4. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet Inno+ nicht zur Lieferung eines Teils der im Angebot oder der Offerte enthaltenen Waren oder Dienstleistungen zu einem entsprechenden Teil des Preises.
5. Wenn das Angebot oder die Offerte auf Informationen basiert, die vom Vertragspartner bereitgestellt wurden und sich diese Informationen als falsch oder unvollständig erweisen oder nachträglich geändert werden, hat Inno+ das Recht, die angegebenen Preise, Tarife und/oder Liefertermine anzupassen.
6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde, sind in einem angebotenen Preis niemals enthalten:
 - a. die Kosten für Erd-, Hack-, Abbruch-, Zimmermanns-, Reparatur- oder andere bauliche Arbeiten;
 - b. die Kosten für den Anschluss von durch Inno+ gelieferten Gegenständen an Gas-, Wasser-, Strom- oder andere Infrastruktur (einschließlich Internet);
 - c. etwaige Kosten zur Vermeidung von Schäden an oder bei beim Vertragspartner vorhandenen Gegenständen während der Durchführung der vereinbarten Arbeiten;
 - d. die Kosten für die Entsorgung von Materialien, Baustoffen oder Abfällen sowie Kran- und Verladekosten für das Laden, Entladen und Platzieren.

Artikel 3: Modelle, Muster und Dokumente

1. Gezeigte und/oder bereitgestellte Muster und Modelle, Beispiele von Dokumenten sowie Angaben zu Maßen, Kapazitäten und Gewichten sowie Abbildungen und andere Beschreibungen in Broschüren, Werbematerialien und/oder auf der Website von Inno+ sind so genau wie möglich, dienen jedoch nur zur Veranschaulichung. Der Vertragspartner kann daraus keine Rechte ableiten. Aufgrund von Konstruktionsänderungen kann die tatsächliche Ausführung von den genannten Angaben,

Abbildungen und Beschreibungen abweichen.

2. Die bereitgestellten Muster, Modelle und Beispiele bleiben Eigentum von Inno+.
3. Wenn der Vertragspartner ein Angebot oder eine Offerte nicht annimmt, muss er auf erste Anfrage von Inno+ alle mit dem Angebot oder der Offerte gelieferten Dokumente und Gegenstände an Inno+ zurücksenden.

Artikel 4: Zustandekommen von Verträgen

1. Der Vertrag kommt zustande, sobald Inno+ ein vom Vertragspartner unterzeichnetes Angebot zurückerhalten hat und Inno+ ihr Angebot oder ihre Offerte nicht innerhalb einer angemessenen Frist danach widerruft. Im Falle einer Bestellung per Telefon, Fax oder E-Mail kommt der Vertrag zustande, wenn Inno+ diese Bestellung schriftlich gegenüber dem Vertragspartner bestätigt.
2. Ein Vertrag kommt auch dann zustande, wenn die Annahme in unwesentlichen Punkten vom Angebot oder der Offerte abweicht. Wenn die Annahme des Vertragspartners jedoch in wesentlichen Punkten abweicht, kommt der Vertrag erst zustande, wenn Inno+ diesen Abweichungen schriftlich zustimmt.
3. Inno+ ist erst verpflichtet zu: a. einem Auftrag oder einer Bestellung ohne vorheriges Angebot; b. mündlichen Absprachen; c. Ergänzungen oder Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags; nachdem dies schriftlich gegenüber dem Vertragspartner bestätigt wurde oder sobald Inno+ – ohne Widerspruch des Vertragspartners – mit der Ausführung des Auftrags, der Bestellung oder der Vereinbarungen begonnen hat.

Artikel 5: Preise, Tarife, Kosten

1. Die in einem Angebot, einer Offerte, einem Vertrag und/oder einer Preis- oder Tarifliste genannten Preise und Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
2. Sofern die Parteien keine feste Vergütung für die Arbeiten vereinbart haben, berechnet Inno+ ihre Vergütung auf der Grundlage der aufgewendeten Stunden zu dem vereinbarten Stundensatz oder dem üblichen Stundensatz von Inno+.
3. Unter aufgewendeten Stunden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auch die von Inno+ für die Ausführung des Vertrags aufgewendete Reisezeit verstanden.
4. Die Stundensätze gelten für normale Arbeitstage, d. h. Montag bis Freitag (außer an allgemein anerkannten Feiertagen) von 08:00 bis 17:00 Uhr.
5. Für Eilaufträge oder wenn die Arbeiten auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der im vorherigen Absatz genannten Arbeitstage durchgeführt werden müssen, hat Inno+ das Recht, einen angemessenen bzw. üblichen Aufschlag auf den Stundensatz zu berechnen.
6. Wenn zwischen den Parteien eine Meinungsverschiedenheit über die aufgewendeten und/oder in Rechnung gestellten Stunden entsteht, ist die Zeiterfassung von Inno+ verbindlich.
7. Inno+ hat das Recht, eine vereinbarte feste Vergütung zu erhöhen, wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass der vereinbarte oder erwartete Arbeitsumfang von den Parteien falsch eingeschätzt wurde, ohne dass dies Inno+ zuzuschreiben ist, und es ist unzumutbar, die Arbeiten zu der vereinbarten Vergütung zu erbringen.
8. Wenn sich zwischen dem Abschluss des Vertrags und dessen Ausführung kostenerhöhende Umstände für Inno+ ergeben, z. B. aufgrund von Gesetzen und Vorschriften, Währungsschwankungen, Preisänderungen bei von Inno+ beauftragten Dritten oder Lieferanten oder Änderungen der Preise der benötigten Materialien, ist Inno+ berechtigt, die vereinbarten Preise und Tarife entsprechend zu erhöhen und dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

Artikel 6: Beauftragung Dritter

1. Wenn es nach Ansicht von Inno+ für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich ist, darf sie bestimmte Lieferungen und Arbeiten von Dritten ausführen lassen.

Artikel 7: Verpflichtungen des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner muss sicherstellen und garantiert, dass:
 - a. alle für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Informationen (einschließlich Genehmigungen, Befreiungen, Bescheide usw.) rechtzeitig und in der von Inno+ gewünschten Weise bereitgestellt werden;
 - b. die vom Vertragspartner an Inno+ übermittelten Datenträger, Dateien usw. virus- und fehlerfrei sind;
 - c. Inno+ vor Beginn der Arbeiten über geltende Hygiene- oder Sicherheitsprotokolle am Arbeitsort informiert wird;
 - d. Inno+ an den vereinbarten Daten und Zeiten Zugang zum Arbeitsort erhält, der den gesetzlichen (Sicherheits-)Vorschriften entspricht;
 - e. die vom Vertragspartner beauftragten Dritten ihre Arbeiten so ausführen, dass Inno+ nicht behindert wird und keine Verzögerung bei der Ausführung des Vertrags entsteht;
 - f. der Arbeitsort so vorbereitet ist, dass Inno+ die Arbeiten ungehindert ausführen und fortsetzen kann;

- g. Inno+ rechtzeitig die Möglichkeit erhält, für die Anlieferung, Lagerung und/oder Entsorgung von (Bau-)Materialien und Hilfsmitteln zu sorgen;
 - h. Inno+ am Arbeitsort kostenlos über die gewünschten Anschlüsse für Strom (Starkstrom), Gas und Wasser verfügen kann. Arbeitszeitverluste aufgrund von Wasser-, Gas- oder Stromausfällen gehen zu Lasten des Vertragspartners;
 - i. Inno+ freien Zugang zu Toiletten, Pausenräumen und Kantinen hat;
 - j. am Arbeitsort ausreichende Einrichtungen zur Abfallsammlung, z. B. für Bau- und chemischen Abfall, vorhanden sind;
 - k. am Arbeitsort ein Raum zur Verfügung steht, in dem Werkzeuge, Maschinen, Materialien usw. von Inno+ sicher gelagert oder aufbewahrt werden können, ohne dass Beschädigungen oder Diebstahl auftreten können.
2. Der Vertragspartner garantiert, dass die an Inno+ übermittelten Informationen korrekt, vollständig und zuverlässig sind. Inno+ ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit der übermittelten Informationen zu überprüfen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die aus falschen und/oder unvollständigen Informationen entstehen, und stellt Inno+ diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.
 3. Der Vertragspartner haftet für Verlust, Diebstahl und andere Schäden an Werkzeugen, Maschinen, (Bau-)Materialien usw. von Inno+, die sich auf dem Gelände des Vertragspartners befinden, soweit der Verlust, Diebstahl oder Schaden nicht von Inno+ verursacht wurde oder ihr zugeschrieben werden kann. Verlust, Diebstahl und Schäden, die außerhalb der regulären Arbeitszeit entstehen, gehen stets zu Lasten und auf Risiko des Vertragspartners.
 4. Der Vertragspartner gestattet Inno+ kostenlos das Anbringen von Namensschildern und Werbung am Arbeitsort oder am Projekt.
 5. Wenn der Vertragspartner die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, hat Inno+ das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nachkommt.
 6. Wenn der Vertragspartner die Verpflichtungen in Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, gehen die dadurch entstehenden Kosten im Zusammenhang mit Verzögerungen, verlorenen Arbeitsstunden, zusätzlichen Arbeiten, Lagerkosten und sonstigen Folgen zu Lasten und Risiko des Vertragspartners.

Artikel 8: Lieferung, (Fertigstellungs-)Termine

1. Vereinbarte (Fertigstellungs-)Termine sind ungefähr festgelegt und können niemals als endgültige Fristen betrachtet werden. Die Überschreitung der (Fertigstellungs-)Termine verpflichtet Inno+ nicht zur Zahlung von Schadensersatz und gibt dem Vertragspartner nicht das Recht, seine aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen nicht zu erfüllen oder auszusetzen. Sofern eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert hat, ist Inno+ berechtigt, die bestellten Waren in Teilen zu liefern.
2. Das Risiko der gelieferten Waren geht auf den Vertragspartner über, sobald die Lieferung erfolgt ist. Die Lieferung der Waren erfolgt ab Werk (Incoterms 2020), sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Versand oder Transport der bestellten Waren erfolgt auf Kosten und Risiko des Vertragspartners. Die Lieferung von Arbeiten und Tätigkeiten erfolgt gemäß Artikel 11 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Wenn für die Durchführung des Vertrags – sowohl im Falle eines Kaufs als auch von Arbeiten – bereits vor der (Fertigstellungs-)Lieferung durch Inno+ gelieferte Waren und/oder Materialien auf dem Gelände des Vertragspartners vorhanden sind, gehen diese Waren und/oder Materialien ab dem Zeitpunkt, an dem sie sich auf dem Gelände des Vertragspartners befinden, auf dessen Risiko über.
4. Wenn es unmöglich ist, Dokumente oder Waren an den Vertragspartner zu liefern oder die vereinbarten Arbeiten auszuführen, aufgrund eines Umstands, der in den Risikobereich des Vertragspartners fällt, hat Inno+ das Recht, diese Dokumente oder Waren und/oder die für die Arbeiten angeschafften Materialien, Teile usw. auf Kosten und Risiko des Vertragspartners zu lagern. Der Vertragspartner muss die damit verbundenen Kosten unverzüglich an Inno+ erstatten.
5. Wenn die Lieferung länger als zwei Wochen unmöglich bleibt, hat Inno+ das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zu kündigen, die Materialien und/oder sonstigen Waren an Dritte zu verkaufen und eventuell bereits erstellte Dokumente zu vernichten, ohne dass daraus eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz, Kosten und Zinsen für Inno+ entsteht. Das Vorstehende berührt nicht die Verpflichtung des Vertragspartners zur Erstattung eventueller (Lager-)Kosten, Verzögerungsschäden, Gewinnverluste oder anderer Schäden.
6. Inno+ ist berechtigt, Waren zu liefern, die von den Vereinbarungen abweichen, wenn es sich um Änderungen oder Abweichungen handelt, die aufgrund der für diese Waren geltenden Gesetze und Vorschriften erforderlich oder notwendig sind.

Artikel 9: Fortschritt, Ausführung des Vertrags

1. Wenn der Beginn, der Fortschritt oder die (Fertigstellungs-)Lieferung der Arbeiten oder der vereinbarten Lieferung der Waren verzögert wird, weil:
 - a. Inno+ nicht rechtzeitig alle erforderlichen Informationen vom Vertragspartner erhalten hat;

- b. Inno+ nicht rechtzeitig die eventuell vereinbarte (Voraus-)Zahlung vom Vertragspartner erhalten hat;
 - c. andere Umstände vorliegen, die in den Verantwortungs- und Risikobereich des Vertragspartners fallen;
- hat Inno+ Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der (Fertigstellungs-)Lieferfrist und auf Entschädigung der damit verbundenen Kosten und Schäden, wie z. B. Wartezeiten.
2. Wird der Vertrag in Phasen ausgeführt, hat Inno+ das Recht, die Ausführung der Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, auszusetzen, bis der Vertragspartner die Ergebnisse der vorherigen Phase genehmigt hat.
 3. Inno+ bemüht sich, die vereinbarten Arbeiten und Lieferungen innerhalb der vereinbarten und geplanten Zeit zu realisieren, soweit dies vernünftigerweise von ihr verlangt werden kann. Wenn die Ausführung des Vertrags auf Wunsch des Vertragspartners beschleunigt werden muss, hat Inno+ das Recht, die damit verbundenen Überstunden und sonstigen Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
 4. Die dem Inno+ zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Anordnungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
 5. Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass die Arbeiten und/oder Lieferungen aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht auf die vereinbarte Weise ausgeführt werden können, wird Inno+ den Vertragspartner über die Änderung des Vertrags beraten. Inno+ wird den Vertragspartner über die Folgen der Änderung für die vereinbarten Preise, Tarife und (Fertigstellungs-)Lieferfristen informieren. Wenn die Ausführung des Vertrags dadurch unmöglich wird, hat Inno+ Anspruch auf vollständige Entschädigung für die bereits von ihr geleisteten Arbeiten und Lieferungen.
 6. Der Vertragspartner muss jede Entwurfsversion der von Inno+ erstellten Dokumente (einschließlich Entwürfen) sorgfältig prüfen und Inno+ so bald wie möglich seine Reaktion mitteilen. Inno+ kann verlangen, dass die endgültige Version der erstellten Dokumente vom Vertragspartner pro Seite zur Genehmigung abgezeichnet wird oder dass der Vertragspartner eine schriftliche Zustimmungserklärung zur endgültigen Version unterzeichnet. Der Vertragspartner darf die erstellten Dokumente erst verwenden, nachdem Inno+ die abgezeichnete endgültige Version oder die schriftliche Zustimmungserklärung erhalten hat.
 7. Wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen auf die von Inno+ bereitgestellten Entwurfsversionen der erstellten Dokumente reagiert, gilt die Entwurfsversion des Dokuments als endgültige Version, an die der Vertragspartner gebunden ist.

Artikel 10: Zusatzarbeiten

1. Unter Zusatzarbeiten sind alle zusätzlichen Arbeiten und Lieferungen zu verstehen, die auf Wunsch des Vertragspartners oder notwendigerweise aus der Arbeit entstehen und nicht im Angebot, der Offerte oder dem Auftrag enthalten sind.
2. Die Abrechnung von Zusatzarbeiten erfolgt:
 - a. bei Änderungen des ursprünglichen Auftrags;
 - b. bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen oder -senkungen sowie Abweichungen von berechenbaren und/oder geschätzten Mengen.
3. Die Abrechnung von Zusatzarbeiten erfolgt direkt bei der Schlussabrechnung, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

Artikel 11: Abnahme und Genehmigung

1. Das Ergebnis der Arbeiten gilt als vertragsgemäß abgenommen, wenn der Vertragspartner das Ergebnis geprüft und den Abnahmebericht oder den Arbeitsnachweis zur Genehmigung unterzeichnet hat.
2. Das Ergebnis der Arbeiten gilt auch als vertragsgemäß abgenommen, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Mitteilung, dass die Arbeiten abgeschlossen sind, eine Beschwerde bei Inno+ eingereicht hat oder wenn der Vertragspartner das Ergebnis/das Objekt, in dem oder an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, bereits vor diesem Datum in Gebrauch genommen hat.
3. Nicht abgeschlossene oder noch nicht beendete Arbeiten von Dritten, die vom Vertragspartner beauftragt wurden und die eine ordnungsgemäße Nutzung des Arbeitsergebnisses beeinflussen, haben keinen Einfluss auf die Abnahme.
4. Kleine Mängel, die innerhalb einer zwischen den Parteien vereinbarten Wartungsfrist einfach behoben werden können, sind kein Grund zur Verweigerung der Genehmigung, sofern diese Mängel die Inbetriebnahme nicht behindern. Wenn keine spezifische Wartungsfrist vereinbart wurde, gilt eine Wartungsfrist von 30 Tagen nach der Abnahme.

Artikel 12: Beschwerden und Rücksendungen

1. Der Vertragspartner muss die gelieferten Waren sofort nach Erhalt prüfen und etwaige sichtbare Mängel, Defekte, Beschädigungen und/oder Abweichungen in der Stückzahl auf dem Lieferschein oder Begleitdokument vermerken. Fehlt ein Lieferschein oder Begleitdokument, muss der Vertragspartner die Mängel, Defekte usw. innerhalb einer Woche nach Erhalt der Waren an Inno+ melden und dies schriftlich bestätigen. Unterbleibt eine solche Meldung, gelten die Waren als in gutem Zustand und vertragsgemäß empfangen.

2. Wenn keine explizite Garantiefrist vereinbart wurde, gilt eine Frist von einem (1) Jahr nach Lieferung.
3. Der Vertragspartner muss die von Inno+ gelieferten Dokumente – die nicht zuerst als Entwurf vorgelegt wurden – sofort bei Erhalt prüfen. Sichtbare Fehler und/oder Unvollkommenheiten, die bei einer ersten Überprüfung festgestellt werden können, müssen innerhalb einer Woche nach Erhalt der Dokumente an Inno+ gemeldet und schriftlich bestätigt werden. Unterbleibt eine solche Meldung, gelten die Dokumente als lesbar und vollständig empfangen und vertragsgemäß.
4. Beschwerden über die von Inno+ erbrachten Arbeiten müssen spätestens zehn (10) Arbeitstage nach Durchführung dieser Arbeiten an Inno+ gemeldet und schriftlich bestätigt werden.
5. Wird eine Beschwerde nicht innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen gemeldet, kann keine Garantie geltend gemacht werden.
6. Beschwerden setzen die (Zahlungs-)Verpflichtungen des Vertragspartners nicht aus.
7. Der Vertragspartner muss Inno+ in die Lage versetzen, die Beschwerde zu untersuchen, und alle dafür relevanten Informationen bereitstellen. Wenn zur Untersuchung der Beschwerde eine Rücksendung erforderlich ist oder wenn es notwendig ist, dass Inno+ die Beschwerde vor Ort untersucht, erfolgt dies auf Kosten des Vertragspartners, es sei denn, die Beschwerde erweist sich nachträglich als begründet.
8. Beschwerden sind nicht möglich in Bezug auf in der Branche zulässige oder technisch unvermeidbare Abweichungen, was unter anderem, aber nicht ausschließlich, Qualität, Menge, Maße, Farben, Finish und Maßfertigung betrifft.

Artikel 13: Garantien

1. Inno+ gewährleistet, dass die vereinbarten Lieferungen und Arbeiten ordnungsgemäß und gemäß den in ihrer Branche geltenden Standards ausgeführt werden, gibt jedoch keine weitergehende Garantie, als ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
2. Wenn Inno+ im Auftrag und/oder zugunsten des Vertragspartners Dokumente erstellt oder Entwürfe für (Luftwasch-)Anlagen oder Systeme/Räume, in denen die Anlagen installiert werden, anfertigt, erstreckt sich ihre Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit bzw. Anwendbarkeit nicht weiter, als ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
3. Inno+ garantiert, dass die von ihr gelieferten Waren frei von Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehlern sind, für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach (Fertigstellungs-)Lieferung. Inno+ gewährleistet während der Garantiezeit die übliche normale Qualität und Haltbarkeit der gelieferten Waren.
4. Bei der Verwendung der für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Materialien stützt sich Inno+ auf die vom Hersteller oder Lieferanten dieser Materialien bereitgestellten Informationen über deren Eigenschaften.
5. Solange der Vertragspartner den für die Waren vereinbarten Preis und/oder die für die Arbeiten vereinbarte Vergütung nicht vollständig beglichen hat, kann keine Garantie geltend gemacht werden.
6. Bei berechtigter Inanspruchnahme der Garantie wird Inno+ nach ihrer Wahl kostenlos für die Reparatur oder den Austausch der Waren sorgen, die vereinbarten Arbeiten ordnungsgemäß ausführen oder eine Rückerstattung oder einen Preisnachlass auf die vereinbarte Vergütung gewähren.

Artikel 14: Haftung

1. Abgesehen von den ausdrücklich vereinbarten oder von Inno+ gewährten Garantien, garantierten Ergebnissen oder Qualitätsanforderungen übernimmt Inno+ keinerlei Haftung.
2. Unbeschadet der Bestimmungen im vorherigen Absatz haftet Inno+ nur für unmittelbare Sachschäden. Jegliche Haftung von Inno+ für Folgeschäden, wie Verzögerungsschäden, Betriebsschäden, entgangenen Gewinn und/oder erlittene Verluste, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Wenn Inno+ für Schäden haftet, die dem Vertragspartner entstehen, ist die Schadensersatzpflicht von Inno+, unbeschadet der Bestimmungen der vorherigen Absätze, stets auf den Betrag begrenzt, der in dem betreffenden Fall von ihrer (Haftpflicht-)Versicherung ausgezahlt wird. Ist die Haftung in einem konkreten Fall nicht durch eine Versicherung gedeckt, ist die Schadensersatzpflicht von Inno+ in jedem Fall auf den Rechnungsbetrag für die gelieferten Waren oder die ausgeführten Arbeiten begrenzt, mit einem Höchstbetrag von € 250.000,00.
4. Der Vertragspartner muss Inno+ spätestens sechs (6) Monate, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, haftbar machen.
5. Unbeschadet der Bestimmungen der vorherigen Absätze ist Inno+ bei Aufträgen, für die eine CAR-Versicherung oder eine vergleichbare Versicherung gilt, nur für Schäden haftbar, die nicht durch diese Versicherung gedeckt sind.
6. Inno+ haftet nicht und der Vertragspartner kann keine Garantieansprüche geltend machen, wenn der Schaden entstanden ist:
 - a. durch unsachgemäße Verwendung oder Nutzung entgegen der Bestimmung der gelieferten Waren oder den von Inno+ oder in ihrem Namen bereitgestellten Anweisungen, Ratschlägen, Gebrauchsanweisungen usw.;

- b. durch unsachgemäße Lagerung oder fehlerhafte bzw. falsche Installation der gelieferten Waren durch oder im Namen des Vertragspartners;
- c. durch normalen Verschleiß, Erosion oder Korrosion;
- d. durch Anweisungen, Installationen oder Eingriffe durch oder im Namen des Vertragspartners;
- e. infolge einer Entscheidung des Vertragspartners, die von dem abweicht, was Inno+ empfohlen hat und/oder branchenüblich ist;
- f. durch Beeinträchtigungen von Waren und/oder Konstruktionen durch den Austritt von Prozesswasser in Form von Tropfen oder Dampf durch Luftwäscher;
- g. weil Reparaturen oder andere Arbeiten am gelieferten Produkt durch oder im Namen des Vertragspartners ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Inno+ durchgeführt wurden.
7. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit von Inno+, insbesondere von leitendem Personal auf Geschäftsführungsebene, zurückzuführen ist oder wenn zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Artikel 15: Zahlung

1. Inno+ ist jederzeit berechtigt, eine (teilweise) Vorauszahlung oder eine andere Zahlungssicherheit vom Vertragspartner zu verlangen.
2. Bei Teillieferungen ist Inno+ berechtigt, den bereits gelieferten Teil gemäß diesem Artikel gesondert in Rechnung zu stellen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, müssen Rechnungen von Inno+ innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlt werden. Die Richtigkeit einer Rechnung gilt als anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum Einspruch erhebt.
4. Wird eine Rechnung nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist nicht vollständig bezahlt oder kann keine automatische Abbuchung erfolgen, schuldet der Vertragspartner Inno+ einen Verzugszins von 2% pro Monat, der kumulativ auf den Hauptbetrag berechnet wird. Bruchteile eines Monats gelten dabei als volle Monate.
5. Alle mit der Eintreibung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15% des Rechnungsbetrags, mit einem Mindestbetrag von € 150,00.
6. Der gesamte Rechnungsbetrag ist sofort und vollständig fällig, wenn eine vereinbarte Zahlungsfrist am Fälligkeitstag nicht eingehalten wird, sowie im Falle der Insolvenz des Vertragspartners, bei Beantragung einer vorläufigen Zahlungsaufschubung, wenn das gesetzliche Schuldenbereinigungsverfahren (WSNP) auf ihn angewendet wird und/oder wenn eine Pfändung gegen den Vertragspartner erfolgt. In diesen Fällen ist der Vertragspartner verpflichtet, Inno+ unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Der Vertragspartner darf Forderungen von Inno+ nicht mit eventuellen Gegenforderungen verrechnen. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner die vorläufige Zahlungsaufschubung beantragt oder für insolvent erklärt wird.

Artikel 16: Geistige Eigentumsrechte

1. Inno+ bleibt, soweit sie dies bei Abschluss eines Vertrags ist, Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte an den im Rahmen des Vertrags gelieferten oder erstellten Arbeiten, Gegenständen, Dokumenten usw., es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Ausübung dieser Rechte ist ausdrücklich und ausschließlich Inno+ vorbehalten, sowohl während als auch nach Abschluss der Vertragsausführung.
2. Der Vertragspartner erhält in Bezug auf die geistigen Eigentumsrechte von Inno+ nur ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, nicht verpfändbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, beschränkt auf das, was erforderlich ist, um die gelieferten Waren und das Ergebnis der Dienstleistungen für den vereinbarten Zweck und ausschließlich für sich selbst zu nutzen. Dies bedeutet unter anderem, dass:
 - a. der Vertragspartner die von Inno+ gelieferten oder erstellten Dokumente nicht außerhalb des Vertragszusammenhangs verwenden, sie nicht an Dritte weitergeben, Dritten keinen Einblick gewähren und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Inno+ vervielfältigen darf;
 - b. der Vertragspartner die von Inno+ gelieferten oder erstellten Arbeiten, Gegenstände oder Teile davon nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Inno+ nachmachen, ändern, reproduzieren usw. darf.
3. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm an Inno+ übermittelten Dokumente und Dateien keine Rechte Dritter, einschließlich Urheberrechte, verletzen. Der Vertragspartner haftet für Schäden Dritter, die Inno+ aufgrund solcher Verstöße erleidet, und stellt Inno+ von Ansprüchen dieser Dritten frei.

Artikel 17: Eigentumsvorbehalt

1. Inno+ behält sich das Eigentum an allen gemäß Vertrag gelieferten und noch zu liefernden Waren bis zu dem Zeitpunkt vor, an dem der Vertragspartner alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber Inno+ erfüllt hat.
2. Die in Absatz 1 genannten Zahlungsverpflichtungen umfassen die Zahlung des Kaufpreises der Waren, erhöht um Forderungen aus durchgeführten Arbeiten

im Zusammenhang mit der Lieferung und Forderungen wegen des zurechenbaren Versäumnisses des Vertragspartners, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wie Schadensersatzforderungen, außergerichtliche Inkassokosten, Zinsen und mögliche Strafen.

3. Handelt es sich um die Lieferung identischer, nicht individualisierbarer Waren, so gilt jeweils die Partie Waren, die den ältesten Rechnungen zugeordnet ist, als zuerst verkauft. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich daher immer auf alle gelieferten Waren, die sich zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch im Bestand, Laden und/oder Inventar des Vertragspartners befinden.
4. Ist der Vertragspartner in Verzug, ist Inno+ berechtigt, die ihr gehörenden Waren auf Kosten des Vertragspartners von dem Ort zurückzuholen, an dem sie sich befinden. In diesem Fall hat Inno+ und ihre Mitarbeiter das unwiderrufliche Recht, das Gelände des Vertragspartners zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen.
5. Waren, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen vom Vertragspartner im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden, sofern er bei seinen Abnehmern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt auf die gelieferten Waren vereinbart hat.
6. Solange auf den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf der Vertragspartner die Waren weder verpfänden noch sie durch Pfandlisten in den (tatsächlichen) Besitz eines Finanziers bringen.
7. Der Vertragspartner muss Inno+ unverzüglich schriftlich informieren, wenn Dritte behaupten, Eigentums- oder andere Rechte an den Waren zu haben, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen.
8. Der Vertragspartner muss die Waren, solange der Eigentumsvorbehalt darauf ruht, sorgfältig und als identifizierbares Eigentum von Inno+ aufbewahren.
9. Der Vertragspartner muss für eine Geschäfts- oder Hausratsversicherung sorgen, die sicherstellt, dass die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jederzeit mitversichert sind, und muss Inno+ auf deren ersten Wunsch Einsicht in die Versicherungspolice und die dazugehörigen Prämienzahlungsnachweise gewähren.
10. Wenn Inno+ ihr Recht ausübt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen, behält Inno+ stets das Recht auf Schadensersatz, entgangenen Gewinn und Zinsen sowie das Recht, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen.
11. Inno+ haftet nicht für eventuelle Schäden – gleich welcher Art – die sich aus der Ausübung des Eigentumsvorbehaltsrechts ergeben.

Artikel 18: Auflösung, u. a. im Falle von Insolvenz

1. Inno+ ist berechtigt, den Vertrag ohne Haftung für dadurch verursachte Schäden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner aufzulösen, wenn:
 - a. der Vertragspartner für insolvent erklärt wird oder ein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt wurde;
 - b. ein Antrag auf (vorläufige) Zahlungsaussetzung gestellt wird;
 - c. eine Zwangsvollstreckung gegen den Vertragspartner stattfindet;
 - d. der Vertragspartner unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt wird;
 - e. der Vertragspartner anderweitig die Verfügungsgewalt oder Geschäftsfähigkeit über sein Vermögen oder Teile davon verliert;
 - f. der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht oder nicht vollständig nachkommt und Inno+ ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzt hat, ohne dass dies zur vollständigen Erfüllung geführt hat.

Artikel 19: Höhere Gewalt

1. Wenn Inno+ durch höhere Gewalt daran gehindert wird, den Vertrag mit dem Vertragspartner zu erfüllen, ist sie berechtigt, den Vertrag für den nicht ausführbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner aufzulösen oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für eine angemessene Frist auszusetzen, ohne zu einer Entschädigungszahlung verpflichtet zu sein.
2. Umstände, die als höhere Gewalt auf Seiten von Inno+ gelten, sind unter anderem: Krieg, Aufstände, Mobilisierung, in- und ausländische Unruhen, behördliche Maßnahmen, Krankheit und/oder Streiks innerhalb der Organisation von Inno+ und/oder des Vertragspartners oder die Androhung dieser Umstände, Störungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Währungsverhältnisse, Betriebsstörungen durch Brand, Einbruch, Sabotage, Stromausfall, Internet- oder Telefonverbindungen, Cyber-Terrorismus oder andere Arten von Cyberangriffen, Sicherheitsvorfälle, Naturereignisse, (Natur-)Katastrophen usw., sowie durch Wetterbedingungen, Straßensperren, Unfälle, import- und exporthemmende Maßnahmen entstandene Transportprobleme und Lieferprobleme.
3. Dauert die Situation der höheren Gewalt länger als sechs (6) Wochen an, ist auch der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag für den nicht ausführbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen.

4. Tritt die Situation der höheren Gewalt ein, nachdem der Vertrag bereits teilweise ausgeführt wurde, muss der Vertragspartner in jedem Fall seine Verpflichtungen gegenüber Inno+ bis zu diesem Zeitpunkt erfüllen. Wenn Inno+ bei Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise ihren Verpflichtungen nachgekommen ist oder nur teilweise nachkommen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil gesondert zu berechnen und der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen eigenständigen Vertrag.

Artikel 20: Stornierung und Aussetzung durch den Vertragspartner

1. Möchte der Vertragspartner den Vertrag vor oder während der Ausführung stornieren, schuldet er Inno+ eine von Inno+ festzulegende (Schadens-)Vergütung. Diese Vergütung umfasst alle von Inno+ angefallenen Kosten und den Schaden, den Inno+ durch die Stornierung erleidet, einschließlich des entgangenen Gewinns. Inno+ ist berechtigt, die Schadensvergütung festzusetzen und – je nach dem bereits geleisteten Arbeits- oder Lieferumfang – dem Vertragspartner 20% bis 100% des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.
2. Sagt der Vertragspartner einen geplanten Termin weniger als zwei (2) Arbeitstage im Voraus ab oder verschiebt diesen, hat Inno+ in jedem Fall das Recht, die dafür reservierte Zeit auf Grundlage des vereinbarten oder, falls nicht vorhanden, üblichen Stundensatzes dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
3. Bei einer Aussetzung der Ausführung des Vertrags auf Wunsch des Vertragspartners haftet der Vertragspartner für die daraus entstehenden Kosten und Schäden seitens Inno+.

Artikel 21: Datenschutz

1. Inno+ wird bei der Erhebung und (weiteren) Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags mit oder zugunsten des Vertragspartners die Verpflichtungen einhalten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem niederländischen Umsetzungsgesetz zur DSGVO und der ab Inkrafttreten geltenden ePrivacy-Verordnung sowie den damit verbundenen Gesetzen und Vorschriften ergeben, und geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen.
2. Sollte Inno+ ihrer Ansicht nach als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO gelten, wird der Vertragspartner auf erstes Ersuchen von Inno+ zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Artikels eine schriftliche Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit Inno+ abschließen und unterzeichnen, entsprechend dem von Inno+ bereitgestellten Modell.
3. Der Vertragspartner stellt Inno+ von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Nutzern und Behörden), finanziellen staatlichen Sanktionen und Kosten (einschließlich Rechtsanwaltskosten) frei, die aus einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch den Vertragspartner im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen.

Artikel 22: Vertretung

1. Tritt der Vertragspartner im Namen eines oder mehrerer anderer auf, haftet er gegenüber Inno+, unbeschadet der Haftung der anderen, so, als wäre er selbst der Vertragspartner.
2. Schließt Inno+ einen Vertrag mit zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen, haften alle Auftraggeber gesamtschuldnerisch und vollständig gegenüber Inno+.
3. Schließt Inno+ einen Vertrag mit einem Unternehmen in Gründung, haften die Gründer auch nach der Bestätigung des Vertrags gesamtschuldnerisch und vollständig.

Artikel 23: Anwendbares Recht/ Zuständiges Gericht

1. Auf den zwischen Inno+ und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Etwaige Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht am Sitz von Inno+ vorgelegt, wobei Inno+ sich das Recht vorbehält, eine Streitigkeit dem zuständigen Gericht des Landes oder des Ortes, an dem der Vertragspartner ansässig ist, vorzulegen.

Inno+ B.V.

Maasbreeseweg 50
5981 NB Panningen
Die Niederlande
Handelskammernummer für Limburg: 12050574

